



Art. 1. Name, Sitz

Der Pro EHC Worb ist ein Verein nach Art. 60 ff OR (Verein) mit Sitz in Worb. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung und finanzielle Unterstützung des EHC Worb
- Die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Geselligkeit unter den Mitgliedern des Pro EHC Worb und den Mitgliedern der Gönnervereinigungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche wie juristische Personen werden. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist möglich. Der Austritt ist schriftlich spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres mitzuteilen.
- c) Tod
- d) Die Mitgliedschaft ist unvererblich.
- e) Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Der Ausschluss ist endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus den jährlich wiederkehrenden Beiträgen, die durch die Vereinsversammlung festgelegt werden. Die Vereinsversammlung kann zur Erreichung der Vereinsziele weitere Beiträge beschliessen.

Art. 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Den Zahlungen der Mitglieder
- Den Gönnerbeiträgen
- Geldern, die bei Sponsoren beschafft werden

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe des Vereins

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung, Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Déchargéerteilung an den Vorstand
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Abänderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Einladung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 10 Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen. Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 4/5 der Mitglieder unter Nennung und Begründung der Traktanden durch den Vorstand einberufen. Die



Generalversammlung hat innert Monatsfrist zu erfolgen, nachdem sie verlangt wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung unter Mitgliedern ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 10 Beschlussfassung

Für Beschlüsse gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand, Wahlen

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder treten die Neugewählten in die restliche Amtsperiode der Ausgeschiedenen ein.

Art. 12 Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. Dies betrifft namentlich:

1. Besorgung der laufenden Geschäfte
2. Führung der Buchhaltung
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses
4. Rechenschaftsabgabe über die Tätigkeit an der Vereinsversammlung
5. Durchsetzung der Vereinsziele

Art. 13 Konstituierung, Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen.

Art. 14 Vertretung Verein

Der Verein wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung bezeichnet zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandbüro.

Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich neu gewählt, sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 16 Abschluss von Verträgen mit EHCW

Der Verein ist berechtigt, mit dem EHC Worb sämtliche Verträge abzuschliessen. Namentlich ist der Verein berechtigt, sich die Werberechte abtreten zu lassen, Anlässe, die der Geldbeschaffung für den EHC Worb dienen, durchzuführen etc.

Art. 17 Gönnervereinigungen

Der Verein ist berechtigt, Gönnervereinigungen ins Leben zu rufen.

Annahme der Statuten

Die Änderungen der Vereinsstatuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom angenommen und treten per sofort in Kraft.

Worb 10.06.2010

Frank Zanetti
Präsident

Gerold Schlegel
Vize-Präsident